

# Schwarzwald-Baar-Kreis

## Satzung

des Schwarzwald-Baar-Kreises über die öffentlichen Bekanntmachungen.

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (Ges.Bl.S.288) in Verbindung mit § 1 der Ersten DVO zur Landkreisordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl.2001S.5) hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 17.05.2004 folgende

## Satzung

erlassen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen; Bekanntgaben**

Die Öffentlichen Bekanntmachungen und die Bekanntgaben des Schwarzwald-Baar-Kreises erfolgen durch einmaliges Einrücken in die Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in den Tageszeitungen „Südkurier“, „Schwarzwälder Bote“ und „Südwestpresse“, jeweils Ausgabe für den Schwarzwald-Baar-Kreis.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen vom 13.05.2002 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 15.06.2004

---

Karl Heim, Landrat